



## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Widerspruch gem. §§ 30 Abs. 2 u. 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes(NMG)

1. Die Meldebehörde darf gem. § 30 NMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten übermitteln.

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

**Der Betroffene kann der Datenübermittlung widersprechen.** In diesem Fall darf nur die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Nach § 34 NMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:

- a) Im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Gruppierungen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
- b) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern Auskünfte erteilen.
- c) Die Meldebehörde darf Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- d) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen a bis d zu widersprechen.**

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten des Betroffenen gespeichert sind.

Rotenburg (Wümme), den 12. Januar 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

(Kochinke)